



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 19. November 2021			Nr. 50/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
299	15.11.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124233380	592
300	16.11.2021	Öffentliche Zustellung einer ausländerrechtlichen Verfügung; Az.: 33.1 139130	592
301	16.11.2021	Öffentliche Zustellung einer ausländerrechtlichen Verfügung; Az.: 33.1 139128	593
302	17.11.2021	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-16779; 51-14-23-16713	593
303	17.11.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung VHS Emsd./Greven/Saerbeck am 02.12.2021	594
304	18.11.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides: Leistungen nach dem Unter- haltsvorschussgesetz (UVG) für Tarek Alshaar, geb. am 22.04.2021 – Auskunftsersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugset- zung; Az.: 51-14-43-17121	595 – 597
305	18.11.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstel- lungsausschusses am 02.12.2021	598
306	18.11.2021	Hinweis auf die Bekanntmachung einer Satzung zur Änderung der Sat- zung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	599

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**299. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124233380**

Gegen Frau Anja Pippig, zuletzt wohnhaft in 49170 Hagen, Am Höhneberg 7, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.09.2021 (Az.: 124233380) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.11.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2021/299

**300. Öffentliche Zustellung einer ausländerrechtlichen Verfügung;
Az.: 33.1 139130**

Gegen Herrn Armand Kucuku, zuletzt wohnhaft Münsterstr. 67, 48268 Greven, ist eine Verfügung des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.11.2021 (Az.: 33.1 139130) ergangen.

Die Verfügung kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 222, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Verfügung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.11.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2021/300

301. Öffentliche Zustellung einer ausländerrechtlichen Verfügung; Az.: 33.1 139128

Gegen Herrn Florjan Dervishi, zuletzt wohnhaft Münsterstr. 67, 48268 Greven, ist eine Verfügung des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.11.2021 (Az.: 33.1 139128) ergangen.

Die Verfügung kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 222, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Verfügung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.11.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2021/301

302. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-2316779, 51-14-23-16713

Gegen Herrn Nasko Filkov, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Bogenstr. 18, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.11.2021 (Az.: 51-14-23-16779 und 51-14-23-16713) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 – A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.11.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2021/302

303. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am 02.12.2021

Sitzung Verbandsversammlung VHS Emsd./Greven/Saerbeck

am Donnerstag, den 02.12.2021 um 17:30 Uhr

Rathaus Emsdetten, Sitzungsraum 415

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. **Niederschrift über die letzte Sitzung**
2. **Vorstellung des geprüften Jahresabschlusses 2020, Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung 2020 und Erteilung der Entlastung gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 96 GO**
3. **Bericht des Leiters - Auswirkungen der Corona-Pandemie und Inbetriebnahme der neuen Geschäftsstelle**
4. **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 nach KomHVO**
5. **Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Verschiedenes**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Alle vollständig Geimpften und Genesenen haben Zutritt zur Sitzungsstätte. Nicht vollständig Geimpfte und nicht Genesene haben nur mit einem negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test Zutritt zur Sitzungsstätte (3G-Regel). Beide Testverfahren dürfen nicht älter als 48 Stunden sein. Die Stadt Emsdetten bittet alle an der Sitzung teilnehmenden Personen vor der Sitzung einen Antigen-Schnelltest machen zu lassen (also auch die vollständig geimpften Personen und die genesenen Personen), beispielsweise in Form eines Selbsttests. Bitte bei Zutritt zum Sitzungsgebäude den entsprechenden Nachweis über die vollständige Impfung, über die Genesung oder über das Negativtestergebnis und Ausweispapiere bereithalten.

Hinweise für Gäste (Nicht-Mitglieder der Verbandsversammlung):

Aufgrund der notwendigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften und der vorhandenen Sitzkapazität können insgesamt maximal **6** Zuschauer und Zuschauerinnen die öffentliche Sitzung im Sitzungsraum 415 verfolgen. Um als Gast an der öffentlichen Sitzung teilzunehmen, ist eine vorherige Anmeldung unter Nennung des Namens, der Adresse und der Kontaktdaten bis zum 26.11.2021, 12.00 Uhr, per E-Mail an lueken@vhs-egs.de erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge.

Steinfurt, 17.11.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2021/303

**304. Öffentliche Zustellung eines Bescheides: Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Tarek Alshaar, geb. am 22.04.2021 – Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung;
Az.: 51-14-43-17121**

Guten Tag Herr Alshaar,

die Kindesmutter hat für Ihr gemeinsames Kind Tarek Alshaar die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt. Sie/er hat angegeben, dass

- Sie als Elternteile des Kindes dauernd voneinander getrennt leben und Sie Ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen und
- sie/er das Kind **allein erzieht**. Das heißt, dass das Kind nur mit ihr/ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt und sie/er ganz überwiegend die Verantwortung dafür übernommen hat, dass die grundlegenden Lebensbedürfnisse des Kindes befriedigt werden.

1. Unterhaltsverpflichtung:

Gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Sie verpflichtet, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren. Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, macht sich nach § 170 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, wenn der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ich gehe davon aus, dass Sie in der Lage sind, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren.

Gemäß § 1603 Abs. 2 BGB haben Sie alles in Ihren Kräften Stehende zu tun, um den Mindestunterhalt für Ihr minderjähriges Kind zu zahlen. Der Mindestunterhalt beträgt für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, monatlich 393,00 Euro, für ein Kind von 6 bis 11 Jahren monatlich 451,00 Euro und für ein Kind von 12 bis 17 Jahren monatlich 528,00 Euro.

Sollten Sie zurzeit arbeitslos sein, sind Sie auf Grund Ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht verpflichtet, sich eigeninitiativ, umfassend und überörtlich um einen Arbeitsplatz zu bemühen, der es Ihnen ermöglicht, den Mindestunterhalt zu zahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht eine erweiterte Erwerbsobliegenheit zu Tätigkeiten auch unterhalb des Ausbildungsniveaus, zu Nebenbeschäftigungen und zur Leistung von Überstunden. In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden. Die Meldung beim Arbeitsamt allein reicht nicht aus, um diesen Anforderungen zu genügen.

2. Zahlungsaufforderung

Ich fordere Sie auf, Ihrer Unterhaltsverpflichtung unverzüglich nachzukommen. Der Mindestunterhalt beträgt nach Abzug des vollen Erstkindergeldes zurzeit

- für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, 174,00 Euro monatlich
- für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 232,00 Euro monatlich und
- für ein Kind von 12 bis 17 Jahren

309 Euro monatlich.

In dieser Höhe werden Unterhaltsvorschussleistungen erbracht. Der tatsächlich von Ihnen geschuldete Unterhaltsbetrag für Ihr Kind, der sich nach Ihren persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen richtet, kann durchaus höher sein.

3. Inverzugsetzung und Unterhaltszahlung:

Hinsichtlich der Unterhaltsforderung werden Sie hiermit in Verzug gesetzt. Ich erwarte, dass Sie im Interesse Ihres Kindes ab sofort Unterhalt mindestens in der unter 1. genannten Höhe zahlen werden. Um zu gewährleisten, dass Sie an die richtige Stelle zahlen und dadurch auch von Ihrer Unterhaltspflicht frei werden, bitte ich Sie, sich vor Ihrer ersten Zahlung für Ihr Kind mit mir in Verbindung zu setzen.

4. Anspruchsübergang und Verzinsung

Wenn die Unterhaltsvorschussleistungen für das Kind bewilligt werden, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen über; das Land kann den Unterhaltsanspruch dann im eigenen Namen gegen Sie geltend machen.

Die aufgewendeten Unterhaltsvorschussleistungen müssen Sie in Höhe des übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Land Nordrhein-Westfalen erstatten. Das Landesamt für Finanzen wird diese Forderung gegen Sie durchsetzen und sich deswegen mit Ihnen in Verbindung setzen, sobald die Unterhaltsvorschussleistungen bewilligt wurden.

Wenn Sie trotz Kenntnis des Forderungsübergangs an das Kind zahlen, werden Sie nicht von der Leistung an den neuen Gläubiger, dem Land Nordrhein-Westfalen, frei. Der Anspruch des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Sie bleibt also bestehen und kann (nochmals) gegen Sie durchgesetzt werden.

Die gegen Sie entstehende Forderung aufgrund gewährter Unterhaltsvorschussleistungen wird verzinst. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5. Beurkundung des Unterhalts/gerichtliches Verfahren:

Wenn der Unterhaltsanspruch noch nicht tituliert ist, haben Sie die Möglichkeit, sich mit mir bezüglich einer kostenfreien Beurkundung des Unterhaltsanspruchs des Kindes in Verbindung zu setzen. Mit dieser Urkunde, in der Sie sich in vollstreckbarer Form zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichten, wird ein Titel geschaffen. Dadurch können Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten bezüglich des Unterhaltes und ein gerichtliches Verfahren vermieden werden. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenfrei.

6. Zusätzliche Informationen:

Sollten Sie noch weitere Fragen bezüglich des Unterhalts für Ihr Kind haben, können Sie sich - **während der Öffnungszeiten**

Montag – Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und

Freitag von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr

oder

- nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

in der Dienststelle des Jugendamtes:

**Unterhaltsvorschusskasse
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt**

erkundigen.

Steinfurt, 18.11.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Jugendamt
Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag

gez. Frau Kwekkeboom

Kreis Steinfurt 50/2021/304

305. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am 23.11.2021

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 3. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 30.11.2021 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.09.2021
2. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.09.2021
3. Informationen
 - 3.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 3.2. Informationen zur Haushaltsentwicklung
 - 3.3. Informationen der Gleichstellungsstelle
4. Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters/einer zusätzlichen Mitarbeiterin für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Radwegebauprogramm des Kreises;
- Antrag der CDU-KT-Fraktion vom 23.09.2021 -
5. "Auf's Rad setzen!" - Umweltfreundliche Mobilität koordiniert unterstützen und entwickeln;
- Antrag der KT-Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 16.09.2021 -
6. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022
7. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

8. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 29.09.2021
9. Informationen
10. Anfragen

Steinfurt, 18.11.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2021/305

306. Hinweis auf die Bekanntmachung einer Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. August 2021 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 20. November 2017 beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 43 vom 25.10.2021 (ABl. Reg. Dt. 2021, S. 250) öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Steinfurt, 18.11.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 49/2021/306